

Institutionelles Schutzkonzept an der Bischöflichen Clara-Fey-Schule Schleiden

überarbeitet von Michaela Brock, Cathrin Semmelsberger, Roswitha Schütt-Gerhards, Sonja Hof – zur Vorlage und Diskussion in den Gremien und Vorlage beim Bistum, sowie zur Veröffentlichung (Stand Februar 2024)

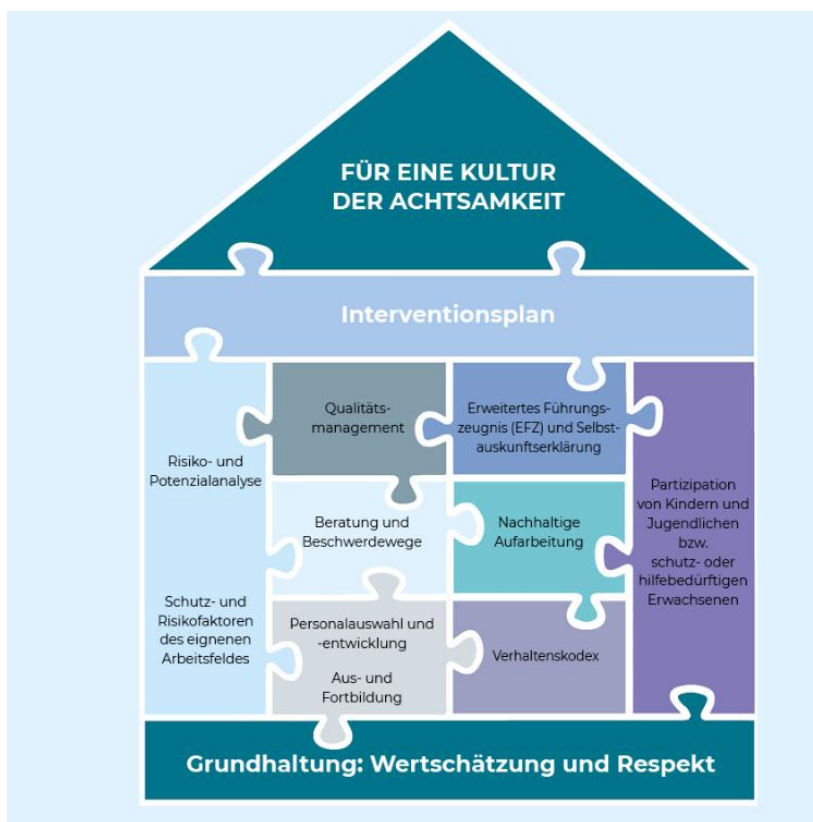
Inhalt:

1	Grundlage, Vorteile und Bestandteile.....	S. 2
1.1	Grundlage.....	S. 2
1.2	Vorteile des Institutionellen Schutzkonzeptes.....	S. 3
1.3.1	Präventionsfachkräfte an der CFS.....	S. 3
1.3.1.1	Aufgaben der Präventionsfachkräfte.....	S. 4
1.3.1.2	Kontaktdaten der Präventionsfachkräfte.....	S. 4
1.3.2	Aufgaben der Schulleitung.....	S. 5
2	Risiko- und Potenzialanalyse.....	S. 5
3	Bausteine Institutionelles Schutzkonzept.....	S. 6
3.1	Anforderungen an die Mitarbeiter:innen.....	S. 6
3.1.1	Nicht lehrendes Personal.....	S. 6
3.2	Aufgaben des Trägers.....	S. 6
3.2.1	Erläuterungen zum Erweiterten Führungszeugnis.....	S. 6
3.2.2	Erläuterungen zum Verhaltenskodex.....	S. 7
3.3	Beschwerdewege.....	S. 7
3.3.1	Beschwerdewege des Trägers.....	S. 7
3.3.2	Checkliste für Lehrer:innen.....	S. 11
3.3.3	Adressen bzw. weitere Hilfen.....	S. 12
3.3.4	Beschwerdewege CFS.....	S. 13
3.3.5	Qualitätsmanagement.....	S. 13
3.3.6.	Aus- und Fortbildung.....	S. 14
3.3.7.	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen.....	S. 15
4	Anhang.....	S. 17

1 Grundlage, Vorteile und Bestandteile¹

1.1 Grundlage

„Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die Präventionsbeauftragten stehen bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.“ (Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu §§ 3ff. der PräVO des Bistums Aachen, Anlage 2)



¹ Das im Folgenden erstellte Präventionskonzept hat die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO), Stand 2022 zur Grundlage.

²[Institutionelle Schutzkonzepte | Aufarbeitung - Bistum Aachen \(bistum-aachen.de\)](https://www.bistum-aachen.de/institutionelle-schutzkonzepte-aufarbeitung).

1.2 Vorteile des Institutionellen Schutzkonzeptes:

- Es ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit Umgangsweisen, räumlichen Gegebenheiten und Strukturen in einer Institution.
- Es gibt Orientierung und Verhaltenssicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.
- Es führt zu einem wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang im Arbeitsalltag und in den zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten.
- Es signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- Es schreckt potenzielle TäterInnen ab, sich überhaupt für eine Mitarbeit zu bewerben. Diese wählen gezielt Institutionen, in denen diffuse Strukturen herrschen.
- Es schafft Vertrauen.
- Es ist ein Prozess der Qualitätsentwicklung, der nachhaltig wirkt.

1.3. Bestandteile:

Zu dem vorgeschriebenen Präventionskonzept gehören als besondere Bestandteile:

- Berufung und Ausbildung von Präventionsfachkräften (Frau Brock und Frau Semmelsberger) und regelmäßige Fortbildungen
- Gespräche zur Wiederberufung mindestens alle 5 Jahre (letztes Gespräch Dezember 2023)
- Schulungen alle 5 Jahre (letzte Schulung des Gesamtkollegiums: März 2018, Januar 2024)
- Vorlage Erweitertes Führungszeugnis alle 5 Jahre
- Erarbeitung, Veröffentlichung und Umsetzung eines Institutionellen Schutzkonzeptes auf Grundlage einer Risikoanalyse (Schulkonferenz Oktober 2019, Oktober 2023)
- Erarbeitung, Veröffentlichung und Umsetzung eines Verhaltenskodex (Juni 2018)

1.3.1. Präventionsfachkräfte an der CFS

Nach den Bestimmungen § 12 der Präventionsordnung (PrävO) und Ausführungsbestimmungen zu § 12

Für die Bischöfliche Clara-Fey-Schule sind durch das Bistum – vertreten durch die Schulleitung –

die Lehrkräfte Frau **Michaela Brock** und Frau **Cathrin Semmelsberger** sowie die Schulseelsorgerin Frau **Astrid Sistig** mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut

worden (Im Jahr 2023 erfolgte eine erneute Benennung der Lehrkräfte als Präventionsfachkräfte.).

1.3.1.1 Aufgaben der Präventionsfachkräfte

- Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.
- Sie fungieren als Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie unterstützen den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- Sie kümmern sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers (u.a. im ELSCH-Kreis, im Arbeitskreis für Lehrer:innen, der Schulpflegschaft u.a. im Rahmen der Präventionsarbeit, der Lehrerkonferenz).
- Sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.
- Sie tragen Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- Sie benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.
- Sie sind Kontaktperson vor Ort für den/die Präventionsbeauftragte/-n der Diözese Aachen.

1.3.1.2 Kontaktdaten der Präventionsfachkräfte:

Die Präventionsfachkräfte sind erreichbar per Mail unter:

Michaela.brock@cfs.nrw.schule, Cathrin.Semmelsberger@cfs.nrw.schule und Astrid.sistig@cfs.nrw.schule

sowie telefonisch über das Sekretariat unter:

02445 7012

Sie sind ebenfalls jederzeit in der Schule ansprechbar!

Kontakt und Informationen zur Präventionsarbeit bzw. den PFKs finden sich auf der Homepage.

1.3.1 Aufgaben der Schulleitung

Aufgaben der Schulleitung sind u.a.:

- Information der KuK über formale/organisatorische Gegebenheiten in diesem Bereich (Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Bewerbungsgespräch, Mitarbeitergespräch)
- regelmäßige Thematisierung der Inhalte in allen Gremien
- Verantwortung für die Einhaltung des unterzeichneten Verhaltenskodex
- bei Verdachtsfällen/Kennntnis Meldung an zuständige Stellen und Träger
- Einholen von externer Beratung bei Fachstellen, z.B.: Schulberatungsstelle, Fachberatungsstellen
- Vereinbarung und Durchführung des Jour fix mit PFKs
- Ansprechbarkeit und „kurze Wege“ der Absprachen bei akuten Situationen
- Erstellung und Pflege des ISK
- Ansprechperson für KuK
- Information des Kollegiums über Inhalte und Notwendigkeit des EFZ im Rahmen einer Konferenz
- ...

2 Risiko- und Potentialanalyse

Die **Risikoanalyse** ist der erste Schritt bei der Umsetzung der Präventionsordnung. Sie ist die Vorbereitung zur Erarbeitung des „Institutionellen Schutzkonzeptes“. Sie ist die Grundlage für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

Folgende Fragen wurden berücksichtigt:

1. Wo und in welchem Umfang besteht Kontakt zu Schülerinnen und Schülern?
2. Wo sind in unserer Schule mögliche Gefährdungsmomente?
3. Welche Schutzmaßnahmen gibt es schon?

Risiken: Internet, Klassenfahrten, 1:1 Kontakt, Sportunterricht

Potentiale: Absprachen und gesperrte Seiten Internet/Handynutzung, Kleiderordnung, Beschwerde- und Beratungssystem, interne und externe Ansprechpartner, Vernetzung mit Beratungsstellen, verbindliche Verfahrensanweisungen, klar definierte Zuständigkeiten, Grundschulung und Weiterbildung alle fünf Jahre, pädagogische Angebote wie Lions Quest zur Stärkung der SchülerInnen.

Geplant ist eine erneute Risikoanalyse. Dies soll im Fünfjahresrhythmus, bzw. analog zur Konzeptüberarbeitung passieren.

3 Bausteine des Institutionellen Schutzkonzepts

3.1 Anforderungen an Mitarbeiter:innen

Menschen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen, sind die wichtigsten Garanten für deren Wohlergehen. Gemäß unserem Auftrag gilt dies insbesondere für Schule in kirchlicher Trägerschaft. Laut Präventionsordnung tragen kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen Eignung auch über die persönliche Qualifikation verfügen.

Die Eignung kann beispielsweise überprüft werden, indem die Thematik von sexualisierter Gewalt bereits im Bewerbungsgespräch und auch bei weiteren (Personal-)Gesprächen aufgegriffen wird.

An unserer Schule liegen sowohl Schutzkonzept als auch Verhaltenskodex vor. Diese werden mit neu einzustellenden Personen zunächst thematisiert und anschließend ausgehändigt.

3.1.1 Nicht lehrendes Personal

An unserer Schule gibt es neben den Hausmeistern und Sekretärinnen auch nicht lehrendes Personal in unserer Schulmensa. Diese Personen stehen in regelmäßigem Kontakt zu den Schülern:innen. Da das Mensapersonal durch den Förderverein in enger Bindung zur Schule steht, organisiert die Schule in fünfjährigem Turnus bzw. bei Personalwechsel entsprechend der Präventionsordnungen Schulungen für o.g. Mitarbeiter:innen über das Bildungsforum Düren. Bisher konnten diese Schulungen gemeinsam für die o.g. Mitarbeiter:innen in unseren Räumlichkeiten mit externen Referenten:innen durchgeführt werden. Organisation und Dokumentation erfolgt analog zum Lehrpersonal.

3.2 Aufgaben des Trägers:

- Organisation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (das alle 5 Jahre aktualisiert werden muss)
- Einforderung des den durch Unterschrift anzuerkennenden Verhaltenskodex und des ISK

3.2.1 Erläuterungen zum erweiterten Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig, damit niemand an einer Schule tätig wird, der bereits straffällig geworden ist. In einem EFZ werden alle strafbaren sexualbezogenen Handlungen aufgenommen. Besteht ein solcher Eintrag im EFZ, ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausgeschlossen.

Nach Ablauf von fünf Jahren ist ein aktuelles EFZ vorzulegen.

Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung.

Die SL weist bereits in den Vorstellungsgesprächen darauf hin, dass o.g. Unterlagen einzureichen und zu unterzeichnen sind. Zudem erhalten die Bewerber den Verhaltenskodex, das ISK, Hinweise auf Schulungen und das Beratungskonzept ausgehändigt.

3.2.2. Verhaltenskodex (siehe Anhang)

Der Verhaltenskodex ist verabschiedet und in Kraft gesetzt, und tritt an die Stelle der Selbstverpflichtungserklärung. Er wird von jedem Mitarbeitenden durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung. Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Er ist fortan ein veröffentlichtes Qualitätsmerkmal für die geleistete Arbeit. Er kann jederzeit und muss nach spätestens fünf Jahren überprüft und neu in Kraft gesetzt werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage.

3.3 Beschwerdewege

3.3.1 Beschwerdewege des Trägers

Alle Lehrkräfte werden laut Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §4 Abs.1 als Berufsheimnisträger aufgelistet. Als Berufsheimnisträger sind sie verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung haben Berufsheimnisträger gegenüber dem öffentlichen Träger, also dem Jugendamt, einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft bzw. Kinderschutzfachkraft. Dieser Anspruch richtet sich zwar an das Jugendamt, was nicht bedeutet, dass die Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes erfolgen muss.

Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, sodass keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes/Jugendlichen und dessen Familie gezogen werden können.

Ansprechpersonen telefonisch:

1. Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreises Euskirchen: **02251 15660**
2. Kinderschutzfachkräfte des Jugendamtes der Stadt Aachen: Kinderschutzhotline:
0241 4325151
3. Bei akuter Gefährdung oder Gefahr in Verzug: **110** (Polizei)

Möglichkeiten der Bekanntmachung und externe Unterstützung

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes müssen Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt werden.

Der Schulträger stellt für den Fall bzw. die Vermutung von Grenzverletzungen und (sexueller) Gewalt Beschwerdewege zur Verfügung, die wir an dieser Stelle, sowie der Homepage, sowie in Zusammenhang mit anderen Beschwerdewegen öffentlich machen. Zudem nutzen wir den Notfallordner zur schulischen Gewaltprävention und Krisenintervention und die Anweisungen entsprechend der Krisenintervention (auch intern).

E. Handlungsleitfäden (vom Bistum Aachen übernommen)

Handlungsleitfaden 1

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren!
Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und un gute Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!
Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
Keine logischen Erklärungen einfordern!
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“.
Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

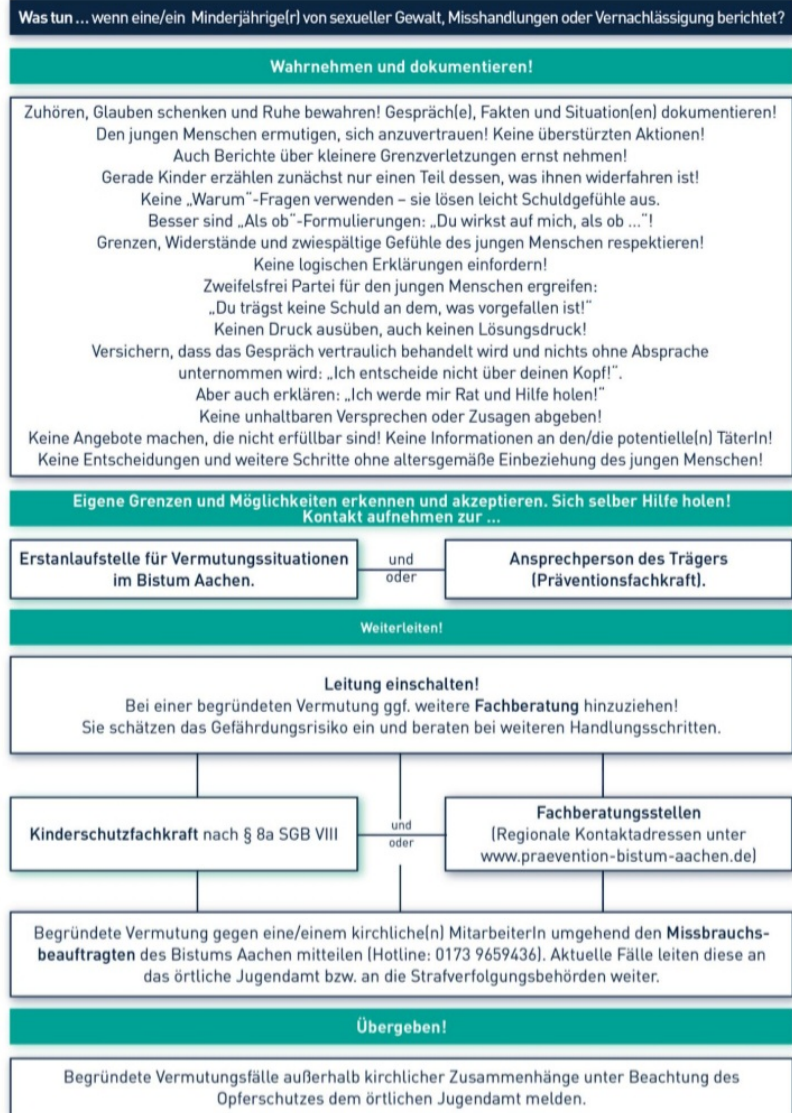
Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 2



3.3.2 Checkliste für Lehrer:innen, PFK und Schulleitung (s. Anhang A14.2)

Die Checkliste ist dem Kollegium bekannt gemacht und über Teams jederzeit für alle abrufbar, genau wie die internen Handlungsleitfäden und die Handlungsleitfäden des Bistums sowie das ISK. Vor allem aber dient diese Liste der Schulleitung und den Präventionsfachkräften zur Absicherung und Übersicht bei akuten schulischen Fällen. Diese Liste ist nach Abschluss des Falles unmittelbar zu vernichten.

3.3.3 Adressen bzw. weitere Hilfen, u.a.:

- **Familienberatung des Kreises Euskirchen**
mit Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt (im Aufbau)
02251 15710
familienberatung@kreis-euskirchen.de
- **Schulpsychologischer Dienst Kreis Euskirchen**
02251 15730
schulpsychologie@kreis-euskirchen.de
Am Schwalbenberg 5
- **Caritas Schleiden**
- **Nummer gegen Kummer**
Elterntelefon: 08001110550
Kinder- und Jugendtelefon: 116111
Online Beratungsangebot
- **Basta e.V. Düren**
Paradiesbenden 24
52349 Düren
015152571690
info@basta-dueren.de
- **Weißer Ring Euskirchen**
0151/55164832
- **Fachberatungsstelle**
Psg.nrw.de
- **Familienberatung Mönchengladbach**
Katholische Beratungsstelle für Ehe- und Familie- und Lebensfragen
Bettrather Str. 26
41061 Mönchengladbach
02161 898788
- **Fachstelle sexuelle Gewalt**
Zollernstraße 10
52070 Aachen
0241 51982240
- **Ansprechpersonen des Bistums**
 - <https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/ansprechpersonen/index.html>
- **Weitere Stellen auf der Homepage oder im persönlichen Austausch**

3.3.4 Beschwerdewege CFS

In der Prävention unterscheidet man zwischen drei möglichen Szenarien:

- Vermutung
- verbal/körperliche Grenzverletzung
- sexuelle Gewalt/Misshandlung/Vernachlässigung

Zu allen drei Szenarien greifen wir auf die Handlungsleitfäden des Bistums zurück, damit jeder weiß, was ggf. zu tun ist.

Niemand muss sich allein mit diesen Vorfällen auseinandersetzen!

Nach einer Irritation, einem Vorfall erhalten, wenn gewünscht/benötigt die Beteiligten Supervision, z.B.: beim schulpsychologischen Dienst (Frau Remmert oder durch kollegiale Fallberatung in einer Beratungskonferenz).

3.3.5 Qualitätsmanagement

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre, ist das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Bei einem Personalwechsel muss sichergestellt sein, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Um das Schutzkonzept im Handlungsfeld Schule verlässlich umzusetzen, muss beachtet werden, dass Schule ein offenes System ist, in dem z.B. die handelnden Personen wechseln können und neue Entwicklungen jederzeit auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit stellen können. So sind z. B. die vielfältigen kommunikativen Möglichkeiten des Internets gleichzeitig eine sich ständig verändernde Quelle für Handlungsbedarf (s. Medienschutzkonzept). Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserer Schule, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre ist das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Bei einem Personalwechsel (insbesondere der Präventionsfachkräfte) muss sichergestellt sein, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden. Die Präventionsfachkräfte werden alle 5 Jahre neu benannt bzw. wieder benannt.

Folgende Maßnahmen werden regelmäßig durchgeführt, um Verbesserungen und Änderungen möglichst schnell zu gewährleisten: Die Schulleitung achtet in Zusammenarbeit mit den Präventionsfachkräften (PFK) darauf, dass alle vorgegebenen Fristen zu Beginn jedes Schulhalbjahres neu gesichtet werden, wie beispielsweise in Bezug auf Schulungen (alle 5 Jahre), das ISK und möglicher neuer EFZ. Ein Hinweis darauf und auf notwendige Schulungen für neue Lehrkräfte erfolgt in der 1. Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres. Es gibt Möglichkeiten für alle in unsere Schule Beteiligten, sich über die Grundsätze der Prävention, neue Erkenntnisse sowie ihre eigene Haltung auszutauschen, indem die PFK jederzeit für Gespräche erreichbar sind. Bei Verstößen gegen das Schutzkonzept werden je nach Schwere des Vorfalls geeignete Maßnahmen getroffen. Diese werden mit den PFK abgesprochen und entsprechend mit der Schulleitung umgesetzt. Um alte Vorfälle nachhaltig im Blick zu haben, werden die entsprechenden Aufzeichnungen, an einem Ort gesammelt, der nur der Schulleitung zugänglich ist. Je nach Vorfall kann eine entsprechende Aufarbeitung erfolgen. Um zu gewährleisten, dass keine ungerechtfertigten Vorwürfe im Raum stehen, gehen die Schulleitung und die PFK sehr besonnen und verschwiegen mit den an sie weitergeleiteten Fällen um. Die PFK stehen in engem Kontakt zur Schulleitung und zu verschiedenen Beratungsstellen, so dass eine schnelle Kontaktaufnahme möglich ist. Ein Jour fix zwischen Schulleitung, Schulseelsorge und PFK ist wöchentlich bzw. monatlich angesetzt, je nach Bedarf. Zudem ist ein Austausch in akuten Fällen jederzeit möglich. In allen Gremien und Dienstbesprechungen werden regelmäßig die Themen der Prävention, interne und externe Beratungsangebote und Kontaktadressen angesprochen und auf den aktuellen Stand gebracht.

3.3.6 Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für hauptamtlich Tätige verpflichtend. Die Teilnahme muss dokumentiert werden. Spätestens nach fünf Jahren muss eine Veranstaltung zur Vertiefung absolviert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Februar 2024) haben alle LehrerInnen eine Grundschulung und eine Aufbauschulung (2018 – Medien) erhalten. Eine Aufbauschulung hat im Januar 2024 stattgefunden (Kommunikation und Resilienz). Im Fünfjahresrhythmus finden Auffrischungsschulungen statt. Die Durchführungsnotwendigkeit wird durch die PFK erinnert und gemeinsam mit der SL organisiert. 2018 über Innocence in Danger, 2024 über das Bildungsforum Düren.

Die Teilnahme an Schulungen wird per Liste durch die SL dokumentiert. Die Nachweise erhält das Bistum postalisch nach durchgeführter Schulung.

3.3.7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Am 20. November 1989 wurden erstmals Kinderrechte verbindlich in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es Aufgabe aller Mitarbeitenden, sie darin zu unterstützen eigenverantwortliche und selbstständige Persönlichkeiten zu werden. Die Mitarbeitenden stehen als glaubwürdige Vorbilder und AnsprechpartnerInnen zur Verfügung und beziehen Kinder und Jugendliche altersgerecht in die Gestaltung der Angebote sowie in das Aushandeln von Regeln mit ein.

An unserer Schule sind folgende Maßnahmen etabliert:

- Unterrichtssequenz (3 Stunden) zum Themenfeld Cybergrooming - Klasse 8
- Unterrichtssequenz zum Thema Cybermobbing
- MINT-Tag Biologie Klasse 8 Gymnasium mit der Caritas (Schwangerschaftspuppen, Aufklärung)
- Sexualkunde im Curriculum Biologie inkl. Prävention zu den einzelnen Themenfeldern
- Lions Quest Klasse 5 und 6 in der Studentafel verankert
- Medienscouts Klasse 5 und 6
- Medien und Social Media Sprechstunde
- Arbeit mit dem Jugendträger Wellenbrecher e.V. erstmalig 2022/23 zur Gewaltprävention (Jgst. 6-10)
- Orientierungstage Jgst. 8, EF, Q2
- Crash-Kurs NRW, Polizei
- ELSCH-Kreis – Partizipation und Erziehungspartnerschaft – momentan Thema „Mobbing“

Eingeführt und/oder erprobt werden sollen zukünftig:

- „Verrückt! Na und?“ – erstmalig im Jahr 2023 (Jgst. Q1 und Q2), ab Klasse 10 – Prävention von psychischen Erkrankungen und die Enttabuisierung dieses Themenfeldes stehen im Vordergrund der Veranstaltung.
- Selbstbehauptungskurs Klasse 5 und 6
- Kampfsport AG ab Klasse 7
- Zusammenarbeit mit dem Opferdezernat Euskirchen zu digitalen Themenfeldern; Multiplikatoren sind an der Schule vorhanden, Termine müssen koordiniert werden
- Streitschlichter
- Ausweitung von Lions Quest – Ein fester Projekttag im Schuljahr (positive Abstimmung Februar 2024, erste Durchführung noch ausstehend)